



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-1048

Ansprechpartner: Gabriele Brugger
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-346
Telefax: 08251/92-480346
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 17.12.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Grundwasserentnahme aus TB 4
Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung d. Hardhofgruppe
Hauptstr. 1, 86508 Rehling

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Rehling	Rehling	1083

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Zweckverband zur Wasserversorgung d. Hardhofgruppe, Hauptstr. 1, 86508 Rehling

Vorhaben:

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen TB4, Rehling.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe, Rehling, betreibt im Gewinnungsgebiet Kagering-Lechfeld den im Jahr 1995 errichteten Brunnen B3 und den im Jahr 2014 als Ersatz für die Tiefbrunnen TB1 (Baujahr 1962) und TB2 (Baujahr 1966) errichteten Tiefbrunnen TB4 für die Wasserversorgung des Verbandsgebietes. Die beiden Brunnen B3 und TB4 sollen parallel betrieben werden, wobei aus dem Tiefbrunnen TB4 zur Schonung von Tiefengrundwasser maximal 50 % der zur Wasserversorgung geförderten Grundwassermenge entnommen werden darf. Das ist unter Einbeziehung einer prognostizierten Erweiterung von Wohn- und Gewerbegebieten ein jährlicher Bedarf von max. 145.000 m³ (50 % von max. 290.000 m³).

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche zur Versorgung

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.2016 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet). Das für den Brunnen TB4 erforderliche Schutzgebiet überlagert sich mit dem festgesetzten Schutzgebiet für den Brunnen B3.

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich kein Nutzungskonflikt mit dem bestehenden Wasserschutzgebiet.

Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Wasser und Boden

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden.

Der Brunnen erschließt die Grundwasser führenden tertiären Schichten des 2. Hauptgrundwasserstockwerkes (HGW2). Die entnommene Wassermenge ist durch die jährliche Grundwasserneubildung in diesem Grundwasserkörper gedeckt, so dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes nicht zu erwarten ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann ausgeschlossen werden, dass das vorhandene natürliche Grundwasserdargebot übernutzt wird. Zum Schutz des Tiefengrundwassers ist die Grundwasserförderung auf max. 50 % der für die öffentliche Trinkwasserversorgung benötigte Wassermenge zu beschränken. Die Entnahme findet in einem hydraulisch entkoppelten Grundwasserkörper statt. Der Einfluss auf den **Boden** an der Oberfläche kann auf Grund der Tiefe der Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden.

Vorhandene **Oberflächengewässer** sind vom genutzten Grundwasserkörper ebenfalls abgekoppelt. Durch das Wasserschutzgebiet werden der Grundwasserleiter und der Boden an der Oberfläche zusätzlich geschützt.

Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können.

Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Tiere

Der Bereich am Standort des Brunnens B3 ist ein bedeutendes Kiebitz-Brutgebiet gemäß Artenschutzkartierung.

Die Grundwasserentnahme findet in einer Tiefe von 58 bis 97 m statt. Der Brunnen ist durch ein bis 53,5 m unter Gelände reichendes Sperrrohr vom oberflächennahen hydrologischen Wasserkreislauf abgetrennt. Erst darunter wird ein tief liegendes Grundwasservorkommen ge-



nutzt. Gemäß DVGW W 150 sind die möglichen Auswirkungen von Grundwasserentnahmen in den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen zu bewerten und im weiteren Verlauf zu überwachen. Entscheidend für die landschaftsökologische Risikoanalyse ist in diesem Zusammenhang der Absenkungsbereich im oberflächennahem Grundwasser, wobei Bereiche mit Flurabständen > 5 m oder **hydraulisch entkoppelte Grundwasserkörper** von der Betrachtung ausgenommen werden.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3. Schutzkriterien

3.1. Schutzkriterium 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Wasserschutzgebiet

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.2016 für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen B3 geschützt ist (Wasserschutzgebiet). Das für den Brunnen TB4 erforderliche Schutzgebiet überlagert sich mit dem festgesetzten Schutzgebiet für den Brunnen B3.

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben.

Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich somit kein Konflikt mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes.

3.2. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU-Qualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Die Grundwasserentnahme findet in einer Tiefe von 58 bis 97 m statt. Der Brunnen ist durch ein bis 53,5 m unter Gelände reichendes Sperrrohr vom oberflächennahen hydrologischen Wasserkreislauf abgetrennt. Erst darunter wird ein tief liegendes Grundwasservorkommen genutzt. Der Nitrat Messwert im Brunnen TB4 liegt unter 0,5 mg/l, der Grenzwert der Trinkwasserverordnung ist 50 mg/l.

Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Trinkwassergewinnung eingesetzt und das Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

Durch das festgesetzte Wasserschutzgebiet wird der Grundwasserleiter zudem geschützt.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.



III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat